

YOUTH BANK:
more than money



Satzung des Youth Bank Deutschland e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 3. Oktober 2009 in Regensburg; § 2 und § 11 geändert durch den Vorstand am 24. März 2010; §§ 3, 4, 7, 9 und 11 geändert und § 9a hinzugefügt durch die Mitgliederversammlung am 13. April 2013 in Weimar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Youth Bank Deutschland e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der politischen Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, und zwar durch die Förderung der Beteiligung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen sowie des Engagements von Jugendlichen für ihr gesellschaftliches Umfeld.
- (2) Ziel des Youth Bank Deutschland e.V. ist die Weiterentwicklung, Förderung und Verbreitung des von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in ihrem Programm „Youth Bank: more than money“ erprobten Youth Bank Konzepts, nach dem Jugendliche in lokalen Initiativen, den Youth Banks, ehrenamtlich Verantwortung für ihr sozialräumliches Umfeld übernehmen und Gleichaltrige dabei unterstützen, ihre gemeinnützigen Projektideen ebenfalls ehrenamtlich in Form von Mikroprojekten umzusetzen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Durchführung von Mikroprojekten,
 2. die Durchführung von Vernetzungstreffen und Qualifizierungen für ehrenamtlich engagierte Jugendliche,
 3. die Schaffung und Pflege einer Vernetzungsplattform für ehrenamtlich engagierte Jugendliche in den neuen Medien,
 4. die bedarfsorientierte Beratung ehrenamtlicher Jugendlicher (zu Formen und Unterstützungsmöglichkeiten von Jugendengagement und Jugendbeteiligung)

5. die bundesweite Öffentlichkeitsarbeit für Jugendbeteiligung und Jugendengagement, u.a. durch Pressearbeit und Veranstaltungen, Publikationen und Internetpräsenz.

6. die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es ist ein Dienst- oder Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und dem entsprechenden Mitglied begründet worden. Die hierbei auszahlenden Vergütungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge tun. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zustimmung des Vorstands zur schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, dem 27. Geburtstag, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann ein Mitglied durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit dem Ziel des Ausschlusses suspendiert werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob verletzt. Spätestens 3 Monate nach dem Ausspruch der Suspendierung muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf dem die anwesenden Mitglieder mit 2/3 der Stimmen über einen Ausschluss nach Aussprache abstimmen. Das betreffende Mitglied hat trotz Suspendierung ein Rederecht.
- (3) Freiwillige Mitgliedsbeiträge i.H.v. mind. 2 € pro Monat werden den volljährigen Mitgliedern nahe gelegt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zustimmung des Vorstands zur schriftlichen Beitrittserklärung. Die Fördermitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss. Für den Austritt und Ausschluss von Fördermitgliedern gelten die Regelungen zu Austritt und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festlegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 2. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 4. die Entgegennahme des Berichts über den Jahresabschluss,
 5. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Über Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Gegenstand der Änderung in der Einladung angegeben wurde. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, wird ein Protokoll angefertigt. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. der Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und für Verwaltungsaufgaben des Vereins und zur Umsetzung von Einzelprojekten im Sinne des Vereinszwecks,

2. der Beschluss über die Bestellung eines Geschäftsführers als besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB,

3. der Beschluss über die Einrichtung eines Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder und

4. der Beschluss über den Jahresabschluss.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Personen, darunter ein Finanzreferent. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer, einzelner Wahl für die Dauer eines Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu wird ein Wahlausschuss aus zwei nicht kandidierenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes findet der erste Wahlgang mit absoluter Mehrheit statt. Der zweite Wahlgang findet mit relativer Mehrheit statt. Gewählt hierbei ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden als negative Stimmen gewertet. Der Finanzreferent wird gesondert in dem gleichen Verfahren vor der Wahl des Vorstandes gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Sie können wieder gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand soll mindestens

halbjährlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellen. In diesem Fall vertritt der Geschäftsführer den Verein bei der laufenden Verwaltung und leitet die Arbeit der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann ihm die Leitung von Einzelprojekten im Sinne des Vereinszwecks übertragen. Nicht zu den Kompetenzen des Geschäftsführers gehören
 1. die gerichtliche Vertretung des Vereins,
 2. die Veranlassung von Ausgaben, die im Einzelfall 1.000 Euro oder 10 Prozent der im Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Mitteln übersteigen,
 3. und die Beantragung von Zuwendungen. Die weitere Ausgestaltung des Aufgabenbereichs des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit und nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Über die Höhe der Vergütung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

§ 9 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium einrichten, soweit es die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt. In diesem Fall beruft der Vorstand mindestens drei Kuratoriumsmitglieder. Als Kuratoriumsmitglieder kommen insbesondere in Betracht:
 1. Vertreter des Youth Bank Netzwerks sowie von Kooperationspartnern des Vereins,
 2. Vertreter aus Wissenschaft und Praxis in den Bereichen Jugendengagement und Jugendbeteiligung oder
 3. Personen des öffentlichen Lebens.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch den Tod, Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Kuratorium unterstützt den Verein bei seiner Öffentlichkeitsarbeit und berät ihn bei der Verwirklichung des Satzungszwecks. Dazu lädt der Vorstand in der Regel jährlich zu Kuratoriumssitzungen ein, an denen auch die Vorstandsmitglieder und

ggf. der Geschäftsführer teilnehmen.

§ 9a Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat errichten. In diesem Fall beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei natürliche Personen in den Beirat. Als Beiratsmitglieder kommen insbesondere ehemalige Youth Banker in Betracht, die das Programm Youth Bank erheblich mitgeprägt haben und dadurch einen hohen Schatz an Erfahrung vorzuweisen haben.
- (2) Geschäfte über 10.000 € oder Grundlagengeschäfte benötigen die Stellungnahme des Beirats bevor sie getätigt werden dürfen. Eine Entscheidung des Beirats findet darüber hinaus nicht statt. Liegt dem Vorstand oder der Geschäftsführung eine solche Stellungnahme nicht binnen 7 Werktagen vor, ist diese entbehrlich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch den Tod, Austritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer nehmen eine Rechnungsprüfung vor, überprüfen die Einhaltung von Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüssen bei der Mittelverwendung, berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung und geben eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Vorstands.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der von der auflösenden Mitgliedsversammlung bestimmt wird, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich nach den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts zur Förderung der Jugendhilfe (Förderung des Jugendengagements und der Jugendbeteiligung) zu verwenden.